



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

29. August 2019

Mein Aktenzeichen
78 008-00001/2019-001
Dok.-Nr.: 2019/033845
Referat 726

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Recht726@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5113
06131/ 1617-5113

Rundschreiben zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) nach aktuellen gesetzlichen Änderungen

hier:

- 1. Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG ab 01.09.2019**
- 2. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)**
- 3. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**
- 4. Faktenpapiere des BMAS zur Ausbildungsförderung sowie Migrationspaket**
- 5. Faktenpapier des BMAS zur Neubeurteilung § 5 b AsylbLG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informiere ich Sie zu aktuellen Gesetzesänderungen betreffend das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und übermittele Ihnen entsprechende Anwendungshinweise zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs. Aufgrund der umfangreichen Änderungen gehe ich nachfolgend nur auf wesentliche Änderungen ein. Eine dezidierte Darstellung aller Änderungen sowie die entsprechenden Begründungen des Gesetzgebers entnehmen Sie bitte den jeweiligen Gesetzentwürfen. §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des AsylbLG in der ab dem 1. September 2019 gültigen Fassung.

1. Drittes Gesetz zur Änderung des AsylbLG

Das [Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG](#) (BGBL. Teil I vom 20.08.2019, S.1290 ff.) tritt zum **01.09.2019 in Kraft** und beinhaltet folgende Änderungen:

§ 1 AsylbLG:

In § 1 Abs. 1 wird Nr. „1a“ eingefügt, womit klargestellt ist, dass auch Personen, die ein Asylgesuch geäußert, aber noch keinen formellen Asylantrag beim BAMF nach § 14 Asylgesetz (AsylG) gestellt haben, leistungsberechtigt sind.

In § 1 Abs. 3 S. 1 wird der Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach dem AsylbLG neu definiert. Demnach endet die Leistungsberechtigung mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

§ 1 a AsylbLG:

Folgeänderung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1a.

§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 AsylbLG:

§ 2 Abs. 1 S. 2 und 3 schließen die sog. Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaberinnen sowie Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung im Bundesgebiet durchführen. Damit können im Einzelfall z.B. das Ausbildungsgehalt ergänzende Leistungen nach dem AsylbLG erbracht werden, sofern dies zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich ist.

Durch die Neuregelung in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 findet der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) förderungsfähigen Ausbildung befinden, zukünftig keine

Anwendung mehr. Diese Leistungsberechtigten erhalten somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (ergänzende) Leistungen analog dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 S. 1.

Auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung absolvieren, können seit der Neuregelung des § 7 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter bestimmten Voraussetzungen aufstockende Leistungen nach SGB II erhalten. Daher ist die Rechtslage bei dieser in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II näher bezeichneten Personengruppe mit der von Leistungsberechtigten vergleichbar, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren. Aus diesem Grund, soll der bisherige Leistungsausschluss entsprechend auch auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, die die Voraussetzungen des künftigen § 2 Abs. 1 S. 1 erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden und Leistungen nach dem BAföG erhalten, keine Anwendung mehr finden.

Durch die Neuregelung erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 S. 1 erfüllen und eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, einen Anspruch auf Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die abweichende Regelung im Verhältnis zum neuen § 2 Abs. 1 S. 2 soll insbesondere im Hinblick auf die Förderart bei der Leistungsgewährung eine Besserstellung im Vergleich zu den Leistungsberechtigten nach dem BAföG verhindern. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die den Betroffenen zustehenden Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe, als Darlehen oder als Kombination dieser beiden Varianten erbracht werden. Die Behörden können den Leistungsberechtigten beispielsweise auch dadurch einen Anreiz zur Fortsetzung der Ausbildung setzen, dass das Darlehen im Falle des Erreichens des Ausbildungsziels oder einer näher bestimmten Zwischenstufe teilweise oder vollständig erlassen wird.

- **Hinweis:** Das Rundschreiben des MFFJIV vom 06. Juni 2019 „Leistungsberechtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nach § 2 des AsylbLG, die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren“ (AZ: 78 622-00005/2019-003; Dok.-Nr.: 2019/026645) **wird mit Inkrafttreten der vorgenannten Regelung aufgehoben!**

§ 2 Abs. 1 S. 4 AsylbLG

Der neue § 2 Abs. 1 S. 4 ist eine Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3a. Darin wird in der Nr. 1 eine besondere Bedarfsstufe für erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünften) untergebracht sind. Zum anderen werden nach Nr. 2 junge Erwachsene, die mit ihren Eltern in einer Wohnung zusammenleben, – entsprechend der Rechtslage im SGB II – der Bedarfsstufe 3 zugeordnet.

- **Hinweis:** Im Hinblick auf das am 21.08.2019 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz, BGBl. Teil I vom 20.08.2019, S. 1294 ff.) wird an dieser Stelle nochmal darauf hingewiesen, dass sich die Aufenthaltsdauer nach § 2 Abs. 1 S. 1 mit Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes von 15 auf 18 Monate verlängert. Eine entsprechende Übergangsregelung trifft § 15. Dies gilt auch im Hinblick auf die Umsetzung des § 2 Abs. 1 iVm. § 264 Abs. 2 SGB V (elektronische Gesundheitskarte).

§§ 3, 3a AsylbLG

Die aktuellen Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG a.F. sind auf [Basis der EVS 2013 und des RBEG](#) neu ermittelt und in den §§ 3, 3a ausgestaltet worden. Die Bedarfsstufen für Erwachsene werden unter Berücksichtigung der Anpassung der Regelbedarfsstufen im RBEG neu strukturiert. Dabei wird mit § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) eine

gesonderte Bedarfsstufe für die Unterbringung in Sammelunterkünften geschaffen. Im Übrigen verweise ich zu Inhalt und Begründung der Änderungen des §§ 3, 3a auf die Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 19/10052](#), S. 20 ff.).

- Die **ab dem 1. September 2019 gültigen neuen Bedarfsstufen sind – aufgeschlüsselt nach Abteilungen – der Anlage 1** zu entnehmen. Die Bemessung der Bedarfsstufen wurde im Rahmen eines bundeseinheitlichen Umlaufbeschlusses durch die Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen (ArgeFlü) konsentiert. In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen auch Hinweise zur Ermittlung der Leistungshöhe im Fall einer Leistungskürzung im Rahmen des § 1a Abs. 1, welche ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen ist.
- Als Grundlage zur Berechnung der ab 01.09.2019 gültigen Leistungssätze dient eine zwischenzeitlich vom BMAS bereitgestellte Übersicht, welche auf Grundlage der EVS 2013 die bedarfsrelevanten Beträge für den Bereich des AsylbLG ausweist. Es wird hierzu auf **Anlage 2** verwiesen. Aufbauend auf dieser Grundlage wurden die Leistungssätze zum 01.09.2019 gem. Anlage 1 fortgeschrieben.
- Sofern einzelne Bedarfe oder Abteilungen als Sachleistungen erbracht werden, ist zur Ermittlung der Höhe des verbleibenden Leistungssatzes § 27a Abs. 4 S. 1 Nr. 1, S. 2 und 3 SGB XII entsprechend anzuwenden. Bei den in Abzug zu bringenden Positionen (Abteilung/Einzelbedarf) ist – wie bisher – aus verfassungsrechtlichen Gründen **nicht auf die fortgeschriebenen Beträge zurückzugreifen, sondern allein auf die ausgewiesenen Beträge der EVS 2013.**

Strom- und Wohnungsinstandhaltungskosten

Die Anteile für Strom- und Wohnungsinstandhaltungskosten (Abteilung 4 - EVS 2013) werden nach § 3 Abs. 3 S. 3 aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert und, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Durch die technische Ausgliederung der Abteilung 4 aus dem notwendigen Bedarf vermindert sich bei vollständiger Bedarfsdeckung durch Geldleistungen der jeweilige Regelbedarf (Gesamtbetrag aus notwendigem und notwendigem persönlichem Bedarf) unter den bisherigen, seit dem Jahr 2016 unveränderten Beträgen.

Allerdings hat es der Gesetzgeber unterlassen, im Hinblick auf die Bestimmung der Angemessenheit der Stromkosten konkretisierende Kriterien zu benennen, weshalb die Prüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (regional variierende Strompreise) erfolgen muss.

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass unter dem Begriff der Angemessenheit von Stromkosten der jeweils in der EVS 2013 je Bedarfsstufe ausgewiesene Betrag der Abteilung 4 (**in fortgeschriebener Höhe!**) als angemessen zu Grunde gelegt werden sollte. Hierdurch wird in einem ersten Schritt u.U. auch eine „Besserstellung“ gegenüber Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern nach dem SGB II/SGB XII vermieden. Darüber hinaus sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen, soweit die Notwendigkeit und Angemessenheit im Einzelfall plausibel begründet werden kann.

§ 7 Abs. 3 S. 2 ff. AsylbLG

Hier wurde eine Freibetragsregelung für steuerbefreite Einnahmen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgenommen, die der Regelung im SGB XII entspricht. Mit dieser Änderung soll – ebenso wie mit den entsprechenden Regelungen im SGB II und SGB XII – das Ehrenamt gestärkt und zugleich der Anreiz für Asylsuchende und Flüchtlinge erhöht werden, sich bereits während des Grundleistungsbezugs ehrenamtlich zu betätigen.

§§ 8, 11 und 12 AsylbLG

Hierbei handelt es sich vornehmlich um Folgeänderungen zu den vorgenannten Vorschriften sowie um eine Änderung bei den statistischen Erhebungen gem. § 12.

2. Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)

Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ (BGBl. 2019 Teil I, S. 530 ff.), in Kraft getreten **am 1. August 2019**, gibt es zum neuen Schuljahr weitreichende Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket. Diese finden über § 3 Abs. 4 entsprechende Anwendung. Weitere Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum erweiterten Leistungsumfang können [hier](#) abgerufen werden.

3. Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Eine Änderung mit Bezug zum AsylbLG betrifft die Erweiterung des § 93 Abgabenordnung (AO) durch Artikel 10 des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch (BGBl. Teil I vom 17. Juli 2019, S. 1066 ff.), **in Kraft getreten am 18. Juli 2019**. Nach § 93 Abs. 8 S. 1, 1. Hs. Nr. 1 f) AO besteht nunmehr für Behörden, die das AsylbLG vollziehen, die Möglichkeit, das Bundeszentralamt für Steuern um den Abruf von Kontoinformationen nach § 93b AO zu ersuchen.

4. Faktenpapiere des BMAS zur Ausbildungsförderung sowie zum Migrationspaket

Das BMAS hat zwei Faktenpapiere erstellt, die über die im Zuge der gesetzlichen Änderungen des SGB III zu Fördermöglichkeiten von AsylbLG-Leistungsbeziehenden informieren und die ich Ihnen in als **Anlage Nr. 3 und 4** übersende.

5. Faktenpapier des BMAS zur Neubeurteilung der „guten Bleibeperspektive“ im Rahmen des § 5 b AsylbLG

Hierzu wird auf die **Anlage 5** dieses Rundschreibens verwiesen, worin das BMAS mitteilt, dass sich seit dem 1. August 2019 die Auslegung des Begriffs „gute Bleibeperspektive“ für eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs gem. § 5 b AsylbLG nur noch auf die Herkunftsländer Syrien und Eritrea beschränkt. Allerdings erfolgt auch ein Hinweis, dass durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz der Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen erweitert wurde. Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Elias Bender

Anlagen:

- 1. Leistungsstufen §§ 1a und 3a AsylbLG ab 01.09.2019
- 2. Übersicht des BMAS über die bedarfsrelevanten Positionen des AsylbLG auf Grundlage der EVS 2013
- 3. Faktenpapier des BMAS zum Migrationspaket
- 4. Faktenpapier des BMAS zur Ausbildungsförderung
- 5. Faktenpapier des BMAS vom 17.07.2019